

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden
in den Dekanaten Dorsten und Lippe
Annaberg 21
45721 Haltern

Abteilung Recht

Hausanschrift:
Spiegelturn 4
48143 Münster

Fon 0251 495-17109
Fax 0251 495-17113

hopfenzitz@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner
Dominique Hopfenzitz / Ruth Theis
Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 32854/2015

13.09.2021

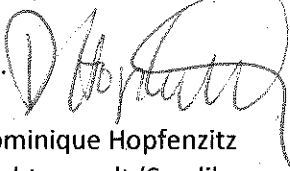
Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus Dorsten in Wulfen und in Dorsten
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: neue Gebührenordnung

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.


Dominique Hopfenzitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Anlage zum Rundschreiben Dokumentation nicht ordentlicher Kirchenvorstandssitzung vom 09.09.2021
und dazugehörige Beschlussvorlage

Gebührenordnung für die Friedhöfe der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus Dorsten in Wulfen und Deuten

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 35 der Satzung für die Friedhöfe der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus Dorsten in Wulfen und Deuten in der Fassung vom 21.08.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Die Kirchengemeinde erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für weitere Leistungen (z. B. der Friedhofsverwaltung) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte und derjenige, der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so kann die ganze Gebühr von jedem gefordert werden. Die Kirchengemeinde kann die Gebühr nur einmal verlangen.

§ 3 Gebührenbescheid, Vollstreckung

Der Gebührenbescheid wird schriftlich unter Angabe der Gebührentatbestände erlassen. Er ist mit einer Zahlungsfrist zu versehen.

Unabhängig von einer Anfechtung dieses Bescheides durch Widerspruch oder gerichtliche Klage kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

§ 4 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1. Reihengräber

- | | |
|--|----------|
| a) für die Bestattung einer Person unter fünf Jahre
für die Nutzungsdauer von 25 Jahren | 120,00 € |
| b) für die Bestattung einer Person ab fünf Jahre
für die Nutzungsdauer von 25 Jahren | 610,00 € |

- | | |
|--|------------|
| 2. Wahlgräber (Gruffen) für die ersten fünfundzwanzig
Jahre der Nutzung je Grabstelle | 1.120,00 € |
|--|------------|

3. Rasenwahlgräber mit Pflanzstreifen (nachfolgend: Rasenwahlgräber) für Erd- und Urnenbestattungen für 25 Jahre Ruhezeit für ein- oder mehrstellige Rasenwahlgräber je Grabstelle	1.120,00 €
--	------------

§ 5 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (nur für Wahlgräber und Rasenwahlgräber)

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für jedes angefangene Jahr der weiteren Nutzungszeit - sowohl zur Wahrung der Ruhezeit als auch für die Verlängerung aus anderen Gründen - 1/25 der zum Beginn der Verlängerung gültigen Gebühr für ein Wahlgrab gemäß § 4 Abs. 2 dieser Gebührenordnung bzw. bei Rasenwahlgräbern 1/25 der zum Beginn der Verlängerung gültigen Gebühr für Rasenwahlgräber gemäß § 4 Abs. 3 dieser Gebührenordnung.

§ 6 Gebühren für die Verlängerung der bis zum 30.09.2021 abgeschlossenen Pflegevereinbarungen für Rasenpartnergräber (in der Reihe) bzw. Rasengruften (in Einzellage)

Bei Nachbestattungen auf bzw. Nacherwerb des Nutzungsrechtes an ein- oder mehrstelligen Rasengräbern (in der Reihe) und Rasengruften (in Einzellage) beträgt die Gebühr für die Verlängerung einer bis zum 30.09.2021 mit der Kirchengemeinde abgeschlossenen Pflegevereinbarung für jedes angefangene Jahr der weiteren Nutzungszeit:

1. in der Reihe	
a) Grabstelle für 1 Sarg	122,71 €
b) Grabstellen für 2 Säрге	256,15 €
c) Grabstelle für 1 Urne	111,98 €
d) Grabstelle für 2 Urnen	121,52 €
2. in Einzellage	
a) Grabstelle für 1 Sarg	158,48 €
b) Grabstellen für 2 Säрге	327,70 €
c) Grabstelle für 1 Urne	147,75 €
d) Grabstelle für 2 Urnen	157,29 €

Der für die weitere Nutzungszeit anfallende Gesamtbeitrag ist zum Zeitpunkt der Nachbestattung bzw. des Nacherwerbs in einer Summe fällig.

4. Die Gebührenordnung ist auf der Homepage der Kirchengemeinde St. Matthäus einsehbar.

Diese Gebührenordnung ist vom Kirchenvorstand am 06.09.2021 / 07.09.2021 / 08.09.2021 beschlossen worden.

Dorsten, 09.09.2021

Der Kirchenvorstand

Mat. Pelt
(Vorsitzender)

[Signature]
(Mitglied)

Bernhard Schürmann
(Mitglied)

